Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/223

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5229/62

Bonn, den 2. März 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente für Rohaluminium und für Bearbeitungsabfälle aus Aluminium)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente für Rohaluminium und für Bearbeitungsabfälle aus Aluminium)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) wird wie folgt geändert:

Die Tarifnr. 76.01 (Rohaluminium usw.) wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Anmerkung" wird ersetzt durch: „Anmerkungen".

b) Die bisherige Anmerkung wird Anmerkung 1.

c) Folgende Anmerkungen werden angefügt:

	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes
	2. Rohaluminium des Abs. A, nicht legiert, bis zu einer Gesamtmenge von 40 000 t in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis 30. Juni 1962	5	5
	Von der Kontingentsmenge dürfen in den beiden ersten Kalendervierteljahren nicht mehr als je 20 000 t zollbegünstigt eingeführt werden; jedoch darf die im ersten Kalendervierteljahr nicht ausgenutzte Teilmenge in dem folgenden Kalendervierteljahr ausgenutzt werden		
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.		
	3. Rohaluminium des Abs. A, nicht legiert, bis zu einer Gesamtmenge von 3000 t in der Zeit vom 1 Januar 1962 bis 31 Dezember 1962	frei	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig		
	4 Bearbeitungsabfälle aus Aluminium, des Abs B-1, bis zu einer Gesamtmenge von 26 000 t in der Zeit vom 1 Januar 1962 bis 31 Dezember 1962	—	frei
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig		

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4 Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung zu § 1

I.
Allgemeines zu den Anmerkungen 2 und 3

(1) Rohaluminium, nicht legiert, unterlag im *Deutschen Zolltarif 1960* einem (Binnen- und Außen-) Zollsatz von 7 % des Wertes. Eine Menge von 56 000 t war im Rahmen eines Kontingents zollfrei.

(2) Im Zuge der ersten Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wurde für die Ware im *Deutschen Zolltarif 1961*

a) ein *Außen-Zollsatz* von 7,5 % des Wertes festgesetzt, der durch die Zehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Empfindliche Waren der Liste G des EWG-Vertrages) vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1394) mit Wirkung vom 12. September 1961 auf 8,5 % des Wertes erhöht worden ist;

b) ein *Binnen-Zollsatz* — wie im Deutschen Zolltarif 1960 — von 7 % des Wertes festgesetzt.

Zu a) und b):

Im Rahmen von Zollkontingenten hatten

1 000 t aus EWG-Ländern Zollfreiheit,

10 000 t aus EWG-Ländern einen ermäßigten Zollsatz von 5 % des Wertes,

110 000 t aus allen Ländern einen ermäßigten (Binnen- und Außen-) Zollsatz von 5 % des Wertes.

(Hinweis auf die Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 vom 31. Juli 1961 — Bundesgesetzbl. II S. 1079).

(3) *Im Deutschen Zolltarif 1962* wurde für Rohaluminium ein Außen-Zollsatz von 10 % des Wertes und ein Binnen-Zollsatz von 6 % des Wertes festgesetzt.

II.
Besonderes zu Anmerkung 2

(1) Der Einfuhrbedarf der Bundesrepublik an Rohaluminium kann nur zu einem Teil aus EWG-Ländern gedeckt werden. Die deutsche verarbeitende Industrie ist auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen.

(2) Die Kommission der EWG hat deshalb der Bundesrepublik für die Einfuhr von nicht legiertem Rohaluminium aus Drittländern ein Kontingent in Höhe von 95 000 t zum ermäßigten Zollsatz von 5 % des Wertes gewährt. Der regelmäßige Binnen-Zollsatz (= 6 % des Wertes) liegt über dem Kontingentszollsatz (= 5 % des Wertes). Die EWG-Länder nehmen deshalb an diesem Zollkontingent teil.

(3) Die Bedarfsentwicklung im Jahre 1962 ist noch nicht eindeutig vorherzusehen. Die Bundesregierung hält es deshalb für erforderlich, zunächst nur ein Halbjahreskontingent in Höhe von 40 000 t — aufgeteilt in Vierteljahresmengen zu je 20 000 t — zu eröffnen.

(4) Das Zollkontingent beruht auf Protokoll XII des Abkommens betreffend Waren der Liste G des EWG-Vertrages.

III.
Besonderes zu Anmerkung 3

(1) Für die Einfuhr von nicht legiertem Rohaluminium aus EWG-Ländern wird ein zollfreies Kontingent von 3000 t eröffnet. Diese Menge liegt über dem Durchschnitt der zollfreien Einfuhren aus den EWG-Ländern in den Jahren 1957 bis 1960. In der Erhöhung der Kontingentsmenge auf 3000 t wird der erkennbaren Steigerung der Einfuhr Rechnung getragen.

(2) Das Zollkontingent wird in Ausführung des Artikels 12 des EWG-Vertrages eingerichtet.

IV.
Zu Anmerkung 4

(1) Bearbeitungsabfälle aus Aluminium dienen zur Gewinnung von Aluminium und Aluminiumlegierungen. Der Anfall an Bearbeitungsabfällen in den EWG-Ländern reicht zur Deckung des Bedarfs der deutschen Umschmelzwerke nicht aus. Die deutschen Umschmelzwerke sind deshalb zu einem erheblichen Teil auf Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern (Drittländern) angewiesen. Die Erhebung eines Außen-Zollsatzes würde die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Umschmelzwerke schwächen.

(2) Im *Deutschen Zolltarif 1960* waren deshalb Bearbeitungsabfälle aus Aluminium zollfrei.

(3) Im *Deutschen Zolltarif 1961* wurde im Zuge der ersten Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Bearbeitungsabfälle aus Aluminium

a) ein *Außen-Zollsatz* von 1,2 % des Wertes festgesetzt. Eine Menge von 24 000 t war im Rahmen eines Kontingents zollfrei (Hinweis auf die Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 vom 19. Dezember 1961 — Bundesgesetzbl. II S. 1676).

b) Der *Binnen-Zollsatz* war „zollfrei".

(4) Die Kommission der EWG hat auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland für die Einfuhr von Bearbeitungsabfällen aus Aluminium aus Drittländern für den *Deutschen Zolltarif 1962* ein zollfreies Kontingent in Höhe von 26 000 t gewährt. Das Zollkontingent beruht auf Protokoll XIII des Abkommens betreffend Waren der Liste G des EWG-Vertrages.